

## Freigrafschaften und Freigerichte

Heinrich Dannenbauer, Tübingen

Freigrafschaften und Freigerichte haben lange Zeit in der wissenschaftlichen Literatur nur ein bescheidenes Winkeldasein geführt als Rechtsaltertümer, Antiquitäten, wenn nicht gar Kuriositäten, die wohl ab und zu landesgeschichtliche Forscher zu wohlgemeinten Bemühungen anreizten, von der offiziellen Rechts- und Verfassungsgeschichte jedoch nur nebenbei erwähnt wurden. Was Rechtes mit ihnen anzufangen wußte eigentlich niemand. Seit einiger Zeit ist das anders geworden. Die Stiefkinder der Forschung sind zu Ehren gekommen und werden jetzt als wahre Lieblinge mit einer schon ganz ansehnlich gewordenen Zahl von Untersuchungen bedacht. Ich will Sie hier nicht mit einer Aufzählung langweilen, noch weniger mit Einzelkritik behelligen, die Ansichten und Methoden gehen ja teilweise recht weit auseinander. Ich will hier lediglich meine Auffassung vortragen, wie sie sich mir aus ziemlich ausgedehnten, manche Jahre hindurch betriebenen Quellenstudien ergeben hat. Eine zusammenhängende Darstellung, die ein Ganzes zu geben trachtet, hat meiner Meinung nach mehr Überzeugungskraft als eine Fülle von Einzelerörterungen und polemischen Auseinandersetzungen, bei denen der Hörer meistens über kurz oder lang den Zusammenhang und die Geduld verliert.

Meine Studien haben ursprünglich ein ganz anderes Ziel gehabt, an Freigrafschaften habe ich dabei gar nicht gedacht. Ich habe darum auch die Literatur über die Freigrafschaften erst hinterher gelesen, und, wie Sie sich denken können, manchmal mit dem Gefühl, das sich am besten in dem tiefempfundenen Wort ausdrücken läßt: *pereant qui ante nos nostra dixerunt*. Aber die Freude über manche Übereinstimmung und unerwartete Bestätigung von ganz anderer Seite hat am Ende doch überwogen. Wie Sie ohne Erläuterung sehen werden, führt mein eigener Weg in die gleiche Richtung, in die auf anderen Wegen, zum Teil fast gleichzeitig, F. PHILIPPI, AD. WAAS, FED. SCHNEIDER, THEOD. MAYER, K. S. BADER und W. SCHLESINGER gekommen sind. Die Unabhängigkeit unserer Studien voneinander — jeder von uns hat ja ein anderes Ziel im Auge gehabt und so wenig wie ich von vornherein die Freigrafschaften gesucht — mag eine gewisse Bürgschaft und Kontrolle für die Haltbarkeit unserer Ergebnisse sein. In einem und dem andern Punkt darf ich vielleicht hoffen, auch noch einige Ergänzungen hinzufügen und störende Nachwirkungen älterer Auffassungen beseitigen zu können.

Wenn die ältere Forschung zu keinem überzeugenden Ergebnis gekommen ist, so scheint mir das nicht zum wenigsten daran zu liegen, daß man sich regelmäßig mit dem örtlichen Problem befaßt und nicht darüber hinausgeschaut hat. Fast ausnahmslos hat man sich entweder mit westfälischen Freigrafschaften beschäftigt oder mit wetterauer oder mit schwäbisch-schweizerischen, und sonst mit nichts anderem, und fast ebenso ausnahmslos ist man dabei immer vom späten Mittelalter ausgegangen. Man hat infolgedessen immer nur Bruchstücke untersucht und niemals ein Ganzes, in dessen Zusammenhang die Teile erst verständlich werden, und man hat als Grundlage der Untersuchung meistens ganz späte Zustände genommen, die zugestandenermaßen das Ergebnis vielfacher Veränderungen und Umgestaltungen sind und ein sicheres Urteil, was nun ursprünglich, was Zerfallsprodukt, was gar junge Neubildung ist, oft überhaupt nicht erlauben<sup>1)</sup>.

Versuchen wir es darum einmal anders herum, gehen wir ins frühe Mittelalter und wählen unseren Ausgangspunkt einmal ganz anderswo, weit außerhalb Sachsens oder Schwabens, und sehen zu, was wir dort finden. Fangen wir einmal in Nordspanien und Südfrankreich an — diese Gegend liegt zwar etwas am Rande der Welt, mit der deutsche Forscher sich gemeinhin zu befassen pflegen, aber sie ist historisch gar nicht so uninteressant —; gehen wir dann in bekanntere Gefilde, nach Oberitalien, und sehen weiter zu, was sich etwa in Frankreich oder in der Schweiz bietet. Von der Ferne können wir sogar einen flüchtigen Blick auf die Kanalinseln und auf das byzantinische Kleinasien werfen. Verfolgen wir dann unseren Zickzackweg weiter, wie uns eben unsere Funde am Wegrande leiten, so werden wir uns vielleicht zu unserer Überraschung schließlich ganz wie von selbst nach Sachsen und Schwaben geführt sehen und am Ziele unseres Suchens finden.

Glauben Sie nun nicht, ich schlüge diesen sonderbaren Umweg ein, um Sie durch eine verwegene Paradoxie zu verblüffen und einen trockenen Stoff durch ungewohnte Zutaten der Zunge schmackhafter zu machen. Dieser Umweg entspricht ziemlich genau dem Gang meiner eigenen Forschung. Gesucht habe ich natürlich, wie schon gesagt, etwas ganz anderes, und bei dieser Suche habe ich nach und nach verschiedene Länder durchstreift. An westfälische und andere Freigerichte und solche Dinge habe ich dabei überhaupt nicht gedacht. Und es hat am Ende noch einige Zeit gedauert, bis mir klar wurde, daß mir neben einigen anderen Dingen auch die Lösung dieses Problems in die Hand geraten war. Eine kluge Schülerin

<sup>1)</sup> Einen Beweis dafür, wenn es dessen noch bedürfte, liefert die Untersuchung von K. A. HÖMBERG, Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften als Problem der mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (1953). Schon im Ansatzpunkt verfehlt — bei aller Anerkennung des aufgewandten Scharfsinns und Fleißes sei das gesagt — leidet sie überdies an willkürlicher Behandlung der Quellen, deren Aussagen mitunter geradezu ins Gegenteil verkehrt werden. Vgl. unten Anm. 27. Im allgem. W. SCHLESINGER im Hessischen Jahrbuch für Landesgeschichte 4, 1954, S. 262 ff.

hat mir dann den Gefallen getan, das Exempel in allen Einzelheiten am westfälischen Material nachzurechnen. Ihrem Scharfsinn und selbständigen Fleiß verdanke ich nicht nur eine sehr willkommene Nachprüfung meiner Ansicht, sondern auch wertvolle Ergänzungen<sup>2)</sup>.

Südfrankreich, von den Ostpyrenäen die Mittelmeerküste entlang bis zur Rhonemündung, ist im Laufe des 8. Jahrhunderts weithin menschenleer geworden und verödet, teils verheert durch die Raubzüge der Sarazenen, die seit 720 immer wieder von Spanien aus die Pyrenäen überstiegen, teils planmäßig wüste gelegt durch die fränkischen Grenzgrafen. Das weite Gebiet — es ist das mittelalterliche Languedoc, etwa drei bis vier heutige französische Departements — gehörte als Ödland dem Fiskus. Seit dem Ende des 8. Jahrhunderts suchen die fränkischen Könige es nutzbar zu machen, indem sie mit vollen Händen davon austeilen. Nicht nur an Kirchen und Klöster, sondern vor allem an Flüchtlinge, Spanier und Goten, die in Scharen ins fränkische Reich kommen, um sich eine neue Heimat zu suchen, weil unter sarazenischer Herrschaft ihnen das Bleiben in Spanien verleidet ist. Es handelt sich dabei nicht nur um einzelne Einwanderer, sondern in der Mehrzahl der Fälle wohl um große Herren, die ihren ganzen Anhang von abhängigen kleinen Leuten mitbringen. Sie bekommen Land im Roussillon, um Carcassonne, Narbonne, Béziers. In ähnlicher Weise werden auch einzelne Hochtäler der Pyrenäen, wie Andorra, besiedelt, und ein vorgeschobener Grenzstreifen südlich der Berge, vor allem um Gerona und Barcelona. Wir können diese Vorgänge so gut wie kaum anderswo im einzelnen kennenlernen, die urkundliche Überlieferung ist gerade in diesem entlegenen Grenzland des karolingischen Reiches, der Spanischen Mark, ganz ungewöhnlich reich, und sie enthält neben gut 200 Urkunden für Einzelpersonen und Kirchen auch mehrere ausführliche königliche Verordnungen, die umfassende grundsätzliche Regelungen treffen, modern ausgedrückt: Verfassungsurkunden für diese Mark<sup>3)</sup>.

Wie sehen die Rechtsverhältnisse dort nun aus? Die Ansiedelungen bilden meistens gewisse zusammenhängende Gruppen — die Landschaft ist von Natur ziemlich zerrissenes, zertaltes Bergland, auch nördlich der eigentlichen Pyrenäen —;

<sup>2)</sup> E. GALLMEISTER, Königszins und westfälisches Freigericht (Diss. Tübingen, 1946. Masch. Schr. Ausführliche Inhaltsangabe in den Nassauischen Annalen 65, 1954, S. 251 ff.). Es verdient ausdrückliche Erwähnung, daß die Verfasserin, wie sie mir nachträglich gestand, fast bis zum Abschluß ihrer Arbeit meine Hypothese, die ich ihr kurz entwickelt hatte, für irrig hielt und sich ihre Widerlegung zum Ziel gesetzt hatte.

<sup>3)</sup> Urkunden bei P. DE MARCA, Marca Hispanica (1688), wiederabgedruckt bei BOUQUET, Recueil Bd. 6, 8, 9, soweit nicht jetzt die neue französische Ausgabe der karolingischen (westfränkischen) Königsurkunden vorliegt (Recueil des actes, in Chartes et diplômes relatifs à l'hist. de France); ferner DEVIC-VAISSETE, Histoire générale de Languedoc Bd. 2 (mir stand nur die 2. Ausgabe von A. DU MEGE 1840 zur Verfügung). Allgemeine Verordnungen s. Capitul. 1, 169, 261, 263; 2, 258.

in kleineren Landschaften, Bergtälern und dergleichen bilden sie Genossenschaften für sich, gesondert von etwaigen anderen Bewohnern. Die Siedler sind freie Leute. Das wird immer besonders hervorgehoben. Liberi wird sogar in aller Form die amtliche Bezeichnung für sie, und man unterscheidet sie gelegentlich ausdrücklich von den ingenui<sup>4)</sup>. Daneben wird auch die Bezeichnung Franci, Franci homines üblich. Auch der Ausdruck Hostolenses, Heermänner, kommt vor<sup>5)</sup>. Sie bilden Gerichtsgemeinden für sich, wo sie unter eigenen Richtern ihre Rechtshändel erledigen dürfen. Nur für bestimmte Kriminalfälle — gewöhnlich werden drei genannt: Mord, Frauenraub und Brandstiftung — unterstehen sie dem Grafengericht<sup>6)</sup>. Das Land, das sie bewohnen und bebauen, gibt ihnen der König zu erblichem Besitz. Das heißt: sie können es an Nachkommen und Verwandte frei vererben, dürfen es auch untereinander vertauschen, verkaufen, verschenken. Nicht erlaubt dagegen ist die Veräußerung an Ungenossen, an Fremde oder Kirchen, es sei denn mit ausdrücklicher königlicher Erlaubnis. Wird dieses Verbot übertreten, dann muß der neue Inhaber des Gutes entweder Ersatz dafür stellen oder die Lasten, die darauf liegen, übernehmen. Denn wohlgemerkt: das Land wird nicht vollfreies Eigentum der Siedler, sondern es bleibt im Eigentum des Königs, und als Entgelt für die Nutzung dieses Staatslandes sind sie zu Diensten verpflichtet<sup>7)</sup>. Sie bilden eine kriegerische Besatzung im Grenzland, eine mit Grundbesitz ausgestattete bäuerliche Miliz, und müssen Streifzüge unternehmen, Wachen stellen — die Bedrohung durch die Araber dauert ja auch im 9. Jahrhundert ständig an —, auch müssen sie reisende königliche Beamte beherbergen und ihnen bei Bedarf Pferde stellen.

Siedelung auf Königsboden in gefährdetem Grenzland, das bisher großenteils öde lag, mit der erblichen Verpflichtung zu Militärdienst, im übrigen persönliche Freiheit, Selbstverwaltung und eigene Gerichtsbarkeit der Genossenschaft, das sind die charakteristischen Züge der Verfassung dieser Grenzerkolonien.

<sup>4)</sup> Z. B. Recueil des actes de Charles le Chauve éd. GIRY, PROU, LOT, TESSIER Nr. 41 (= BOUQUET 8, 457).

<sup>5)</sup> Franci z. B. in DKarl III. 148 für Gerona, in Urkunde Ludwigs d. St. für Barcelona BOUQUET 9, 409. Als franquitas werden die Güter der Bewohner der Grafschaft Barcelona noch 1025 bezeichnet. P. DE MARCA, Marca Hisp. 1038 f. Ebenso 1097 in Bigorre: CH. GIRAUD, Essai sur l'hist. du droit français au Moyen Age 1 (1846) Pièces justif. S. 24 c. 36.

<sup>6)</sup> Capitul. 1, 262 c. 2; 2, 259 c. 3; DKar. 307 für Andorra (spur.) Vgl. Mon. Germ. Form. S. 319 Nr. 43.

<sup>7)</sup> Capitul. 2, 260 c. 7. Rec. des actes de Pépin Ier et Pépin II (éd. LEVILLAIN) Nr. 34 (= BOUQUET 6, 679); BOUQUET 9, 420 f. und sonst. Verbot der Veräußerung der Francitates der liberi in Bigorre noch 1097 wiederholt; wer trotzdem ein solches Gut erwirbt, muß entweder die darauf ruhenden Dienste an den Grafen leisten oder das Gut zurückgeben. Giraud a. a. O. Kriegsdienst geschuldet, ebenda S. 21 c. 8. Auch im Gebiet von Bordeaux wird noch 1235 in einer Klageschrift des Erzbischofs über die englischen Beamten der Kriegsdienst auf Ansiedlung der Franci id est liberi durch Karl d. Gr. zurückgeführt. Gallia christ. 2, 292.

Gehen wir hinüber nach Italien, ins Langobardenreich, so finden wir hier solche Siedlerkolonien in Menge wieder<sup>8)</sup>. In geschlossenen Gruppen sitzen freie Leute auf Fiskalland. Über ihr Gut haben sie beschränkte Verfügungsfreiheit, das heißt, es ist vererblich und innerhalb der Genossenschaft auch veräußerlich, doch muß die Veräußerung im Gericht geschehen<sup>9)</sup>, aber es darf nicht an Ungenossen weitergegeben werden. Für diesen Besitz haben sie Militärdienst zu leisten und Abgaben zu entrichten. Die Militärkolonisten, auf langobardisch Arimannen, Heermänner, genannt, bilden Gerichtsgemeinden für sich; sie bilden auch Wirtschaftsgemeinden, Markgenossenschaften, denn ihr Boden ist ja, im Unterschied von dem der Umwohner, Königsland. Und endlich: diese Militärkolonisten finden sich vor allem an den Grenzen und um Kastelle. Sie bilden ein wichtiges Stück des langobardischen Grenzschutzes gegen die Nachbarn, gegen Byzantiner und Avaren auf der einen Seite, gegen Franken und Baiern auf der andern. Ganz besonders deutlich sind sie in einigen Alpentälern zu erkennen, wo sie teilweise sehr lange fortbestanden haben, wie im Tal Bardonecchia oberhalb von Susa an der Dora Riparia, im Veltlin oder im Tal des oberen Tessin vom St. Gotthard bis Locarno. Das ist die Leventina, deren Rechtsverhältnisse vor mehr als 40 Jahren schon ein Schweizer Forscher in allen Einzelheiten aufs eingehendste studiert hat<sup>10)</sup>, ohne allerdings ihre Herkunft zu erkennen. Überall sitzen freie Leute, die geschlossene Gemeinden mit Selbstverwaltung und eigener Rechtsprechung und Markgenossenschaften bilden, und als solche teilweise noch Jahrhunderte später, in staufischer Zeit nachweisbar sind. Aber diese freien Leute gehören dem Reich, sie sind dem König zu Dienst und Abgaben verpflichtet, der Boden, auf dem sie sitzen, ist Reichsboden, und Kaiser Friedrich I. und sein Enkel Friedrich II., ja noch Ludwig der Baier heißen diese Leute *speciales homines nostri*, unsere besonderen Leute, und ihren Bezirk als besonders zur Kammer des Reiches gehörig, *speciali iure ad cameram imperii pertinens*<sup>11)</sup>. Es sind große Reichsbezirke.

Wir übersteigen die Alpen und gehen auf ihre Nordseite hinüber. Dasselbe Bild wie auf der Südseite. Auch hier finden wir Täler, zum Teil kleine enge Bezirke, zum Teil weit ausgedehnte lange Talschaften, die genau wie die Leventina am oberen Tessin oder andere langobardische Arimannien besiedelt sind von solchen Leuten, die Freie heißen, aber auf Königsland sitzen und dem König zu Diensten und Abgaben verpflichtet sind und eigene Gemeinden für sich bilden. In der Innerschweiz finden sie sich im Gebiet der späteren Urkantone, dann vor allem in der Gegend von Chur und den Vorderrhein hinauf. Man findet sie weiter im Westen im Schweizer

<sup>8)</sup> FED. SCHNEIDER, Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien (1924).

<sup>9)</sup> FED. SCHNEIDER a. a. O., S. 110, Anm. 1.

<sup>10)</sup> KARL MEYER, Blenio und Leventina (1911). Dazu FED. SCHNEIDER a. a. o., S. 250 ff.

<sup>11)</sup> FED. SCHNEIDER, a. a. O., S. 183, 184, 207, 213, 219, 221, Anm. 223.

Jura und nordwärts um den Züricher und den Bodensee. Man findet sie in Frankreich im Burgundischen, man findet sie in den Ardennen, um vorläufig von anderen Gegenden noch nicht zu reden.

Halten wir hier einen Augenblick inne. Wo kommt die Sache nun eigentlich her, wie ist sie zu verstehen?

Für das langobardische Italien ist die Erklärung der Arimannie schon längst gegeben worden, schon vor einem halben Jahrhundert haben zwei italienische Rechtshistoriker die entscheidenden Untersuchungen veröffentlicht. Vor 30 Jahren hat dann FEDOR SCHNEIDER die Nachprüfung am mittelalterlichen Urkundenmaterial im einzelnen geliefert<sup>12)</sup>.

Die Langobarden haben an spätromische Einrichtungen angeknüpft, sie zum Teil ohne weiteres übernommen. Das ganze System ihrer Grenzverteidigung — es war vortrefflich und hat noch zuletzt den angreifenden Franken Pipins und Karls des Großen Mühe genug gemacht — dieses Verteidigungssystem war ein Erbe vom römischen Reich. In spätromischer Zeit schon bildeten die Grenzbefestigungen mit ihren Kastellen solche Bezirke von Staatsland, das die Besatzungstruppen bebauten und an ihre Söhne vererben konnten, falls diese in die Truppe des Vaters eintraten und die Dienstpflicht übernahmen. Wir haben einige Gesetze der Kaiser aus dem 4. und 5. Jahrhundert, die darüber Anordnungen treffen<sup>13)</sup>. Diese Vorschriften im Codex Theodosianus entsprechen in allen wesentlichen Stücken dem, was als Recht für die langobardischen Arimannien gilt: Siedelung auf Staatsland gegen Verpflichtung zum Militärdienst, Erblichkeit der Güter, aber Verbot der Veräußerung an Fremde, nicht zur Truppe Gehörige. Noch bis ins 10. und 11. Jahrhundert hat das Byzantinische Reich seine Verteidigung in Kleinasien genau auf die gleiche Weise organisiert: die *stratotika ktemata*, die Soldatengüter, entsprechen mit ihren Rechten und Pflichten genau den langobardischen Arimanniengütern, und bis zum großen Zusammenbruch im 11. Jahrhundert hat die byzantinische Kriegsmacht vor allem auf diesen wehrhaften Bauernmilizen beruht<sup>14)</sup>.

Die spätromischen und langobardischen Vorschriften entsprechen nun auch genau dem Recht, das die fränkischen Könige für ihre spanischen Militärkolonisten fest-

<sup>12)</sup> P. S. LEICHT (zitiert bei Schneider, S. 102, Anm. 3, mir nicht zugänglich); A. CHECCHINI, *Archivio giurid. ital.* 3. ser. Bd. 7 (1907), S. 407 ff. SCHNEIDER, *Burg und Landgemeinde* 1924.

<sup>13)</sup> *Cod. Theod.* VII 15 *De terris limitaneis* 1 und 2 mit Kommentar Godefroys. *Nov. Theod.* 24. Ferner die Erlasse für die *Laeti* VII 20, 12; XIII 11, 10. Dazu *Script. Hist. Aug., Vita Alex. Sev.* 58, 4 der Kaiser gibt Land *limitaneis, ducibus et militibus donavit ita ut eorum essent, si heredes eorum militarent, nec umquam ad privatos pertinerent.* Ähnlich *Vita Probi* 16, 6.

<sup>14)</sup> K. E. ZACHARIÄ VON LINGENTHAL, *Geschichte des griechisch-römischen Rechts.* (3. Aufl. 1892), S. 271. G. OSTROGORSKY, *Geschichte des byzantinischen Staates* (1940) S. 57 f., 85 f., 87 f., 131 f., 192 ff., 198 f. Wer die Mühe des Vergleichens nicht scheut, wird sehen, daß die Bestimmungen der byzantinischen Kaiser über die Soldatengüter den von den Karolingern erlassenen *Capitularen* zum Schutz der Güter der kleinen Freien genau entsprechen.

gesetzt haben. Es ist kein Zweifel: Langobarden wie Franken haben Einrichtungen und Rechtssatzungen der spätrömischen Grenzverteidigung unverändert übernommen und für ihre Zwecke weiterbenutzt. Die Langobarden haben ihnen einen Namen in ihrer eigenen Sprache gegeben und von Arimannen, Heermännern, gesprochen, den Befehlshaber einer solchen Truppe hießen sie Sculdahis — wenn sie sich lateinisch ausdrückten Centenarius, mit dem Namen, den im spätrömischen Heer der alte centurio geführt hatte. Wie die Franken in ihrer Sprache sich ausdrückten, wissen wir nicht sicher. Wenn in karolingischen Akten eine fränkische Bezeichnung vorkommt, was ganz selten ist, lautet sie Bargildi. Sonst sprechen die Urkunden nur lateinisch und da heißen die Siedler manchmal hostolenses, sonst durchweg liberi oder Franci homines, ihr Anführer Centenarius und die Truppe und der Bezirk, über den er gesetzt ist, heißt Centena. Für die Truppe scheint als fränkischer Ausdruck Scara üblich gewesen zu sein, ihr Anführer, der centenarius, wird in alten Glossen mit Scario übersetzt<sup>15)</sup>, das ist unser Wort Scherge. Aber allgemein gebräuchlich sind beide Ausdrücke offenbar nicht geworden, denn im deutschsprechenden, rechtsrheinischen Teil des fränkischen Reiches hat sich der lateinische Ausdruck teils erhalten als Cent, Centgericht und Centgraf, teils ist er schon früh, noch vor Ende der Karolingerzeit, ganz außer Gebrauch gekommen, wie auch im gallischen Westen, und durch das geläufigere Wort Grafschaft ersetzt worden<sup>16)</sup>. Das Mittelalter spricht dann unterschiedslos von Grafschaft oder auch von Freigrafschaft, Freigericht, Freivogtei oder Freiamt.

Wie weit nun im einzelnen fränkische Centenen unmittelbar römische Vorgänger fortsetzen, ist eine Frage für sich, die ich hier beiseite lassen möchte. Bei einzelnen Kastellbezirken wie etwa Arbon oder Zürich, oder am unteren Main, wo die verschiedenen königlichen Cent- oder Freigerichte im unmittelbaren Bereich des Limes liegen, wird man damit rechnen dürfen. Bei Chur mit seinem römischen Kastell und seiner romanischen Bevölkerung ist es wohl zweifellos. Hier nennt das Reichsurbar aus der Mitte des 9. Jahrhunderts die Abgaben an den König, die Centene ist noch im 10. Jahrhundert unter Otto I. urkundlich genannt mit den Abgaben der Freien. Ein Menschenalter später ersetzt die Bestätigung Ottos III. den alten Ausdruck Centene durch den geläufigeren Comitatus. Die spätmittelalterliche Fortsetzung ist

<sup>15)</sup> *Vocabularius Sti Galli* (ed. EL. STEINMEYER, *Althochdeutsche Glossen* 3, 3 n. 3). Von den fränkischen *scarae* ist wiederholt in karolingischen Quellen die Rede, z. B. *Reichsannalen* zu 766 (S. 24 ed. Kurze): Pippinus in Bituricas Francorum scaram conlocavit; zu 776 (S. 48) *perfecta supradicta castella et disposita per Francos scaras resedentes* (in Sachsen), in beiden Fällen wohl als Centenen zu verstehen. Doch daneben an anderen Stellen im allgemeinen Sinn als Heerschar, wie auch einige Male in den *Capitularen*.

<sup>16)</sup> Die *centena Oscarinsis* (an der Ouche bei Dijon) BOUQUET 6, 596. 612 erscheint später unter der Bezeichnung *pagus* (Rec. des actes de Charles le Chauve Nr. 216, 419 = BOUQUET 8, 560. 656), dann als *comitatus* DKarl III. 118. 154. 155; Chur als *centena* DO. I. 209, als *comitatus* in der *Nachurkunde* DO. III. 48.

die vom Reich zu Lehen gehende sogenannte Grafschaft Laax, d. h. eine Freigrafenschaft, wo in etwa 15 Ortschaften freie Leute mit den bekannten Diensten verstreut sitzen. Die Orte kommen bereits im karolingischen Reichsurbar vor<sup>17)</sup>.

Die fränkischen Könige haben sich nicht mit den Resten der römischen Organisation, die auf sie gekommen sind, begnügt, sie haben nach diesem Vorbild neue Centenen angelegt. Von der Tätigkeit der Merowinger auf diesem Gebiet ist nicht viel mit Sicherheit zu erkennen; an der Grenze gegen die Goten im Südwesten und gegen die Bretonen finden sich einige Spuren in späterer Überlieferung und in Ortsnamen<sup>18)</sup>, von den zahlreichen freien Leuten, die später in Burgund auftauchen, könnte wohl ein Teil ins 6. Jahrhundert zurückzuführen sein, in die erste Zeit der Besitznahme des Landes durch die Franken, im Rechtsrheinischen ist vorläufig alles unsicher. Festeren Boden gewinnt man in der karolingischen Zeit. Aquitanien ist von Pipin durch solche Militärkolonien gesichert worden<sup>19)</sup>, von den Spaniern war schon ausführlich die Rede. Daß ins eroberte Langobardenland fränkische Besatzungen gelegt wurden, verstünde sich auch ohne ausdrückliche Nachrichten von selbst<sup>20)</sup>. Und ebenso selbstverständlich sind die rechtsrheinischen Stammesgebiete auf diese Weise gesichert worden. Gleich im äußersten Süden des ehemaligen alemannischen Herzogtums ziehen die Täler von Schwyz und Uri die Aufmerksamkeit auf sich. Uri wird mit freien Leuten und ihren Abgaben 853 vom König verschenkt, muß also Fiskalland gewesen sein, gemeinfreie Leute könnte der König nicht verschenken. Schwyz, das 120 Jahre später genannt wird, kann nichts anderes gewesen sein, als freie Leute werden die Schwyzer im 12. Jahrhundert sichtbar, ihre Abgaben nennt noch ein Pfandrodel aus König Rudolfs Zeit, und beide, Schwyz wie Altdorf, der Hauptort des Tales Uri, haben eine Martinskirche<sup>21)</sup>. Im Thurgau nennen ver-

<sup>17)</sup> P. TUOR, Die Freien von Laax, Diss. Freib. i. Ü. 1903; A. WAAS, Vogtei und Bede 2, 57 ff. (1923). TH. V. MOHR, Cod. dipl. Raet. 1, 283 ff. = Bündner Urkundenbuch (bearb. von E. MEYER-MARTHALER und FR. PERRET) Bd. 1, Anhang S. 375 ff. Zur Datierung O. CLAVADETSCHER, Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 30 (1950), S. 161 ff. und Zeitschr. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 70 (1953), S. 1 ff. Habsburg. Urbar (Quellen z. Schweiz. Gesch. 14) S. 522 ff.

<sup>18)</sup> Liber Hist. Franc. c. 17. GAMILLSCHLEG, Abhandl. d. Berliner Akademie 1938 Nr. 12, S. 11.

<sup>19)</sup> Einzelheiten in meinem Beitrag über die Freien im karolingischen Heer in der Festschrift für TH. MAYER 1 (1954), S. 61 f.

<sup>20)</sup> Ebenda S. 62.

<sup>21)</sup> DLudw. D. 67 (liberi, functiones; darüber Festschr. f. TH. MAYER 1, 53). Andorra ist 10 Jahre vorher in gleicher Weise behandelt worden; Rec. des actes Charles le Chauve n. 17 (BOUQUET 8, 436). Schwyz DO. II. 24. Stumpf 3456 (Quellenwerk z. Gesch. d. Schweiz. Eidgenossenschaft I 1, S. 59, Nr. 130). Hier die Schwyzer cives genannt, eine sehr häufig gerade für freie Genossen einer bestimmten Gemeinschaft vorkommende Bezeichnung (z. B. Wartmann, UB St. Gallen Nr. 680; Dornstetten Wirt. UB 2, 418; UB Goslar 1 Nr. 234; UB Hildesheim 1 Nr. 479; UB Halberstadt 2 Nr. 1401 a). Pfandrodel: J. E. KOPP, Geschichte der eidgenössischen Bünde II 1 (1847), S. 331, Anm. 3. Freie Güter in Uri: W. OECHSLI, Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft, S. 52. Vgl. ferner FED. SCHNEIDER in Gedächtnisschrift f. G. v. Below, Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (1928), S. 21 ff. FR. v. WYSS (s. folgende Anmerkung), S. 231 ff. Die Untersuchung von WYSS ist das Lehrreichste in der älteren Literatur.



schiedene Urkunden der Karolingerzeit Centenare und Königsfreie und finden sich noch im späten Mittelalter die Freigerichte oder Freiämter in beträchtlicher Zahl mit den freien Leuten und den freien Gütern und ihren Abgaben<sup>22)</sup>. Nördlich des Rheins und des Bodensees werden in einer Reihe von Gauen im 8. und 9. Jahrhundert Centenare und Königsfreie in den St. Galler Urkunden genannt: im Breisgau, im Linzgau, Argengau, Nibelgau, Eritgau, auf der Baar. Ihre Spuren sind jedoch auch weiter östlich und nördlich zu finden, jenseits der Iller und der Alb. Den Lauf des oberen und mittleren Neckars scheinen sie in ziemlich dichter Kette begleitet zu haben und auch um den Hesselberg, an der schwäbisch-fränkischen Grenze gibt es später noch Überreste von ihnen. Gerne gruppieren sie sich um eine Martinskirche, hierzuland ein einigermaßen sicherer Hinweis auf fränkischen Ursprung, oder die Kirche eines anderen westfränkischen Heiligen<sup>23)</sup>. Voll von diesen fränkischen Centenen ist das Land um den Main, der Würzburger Bistumssprengel. Hier reihen sich die Königshöfe, die Martinskirchen, die Centgerichte aneinander. Wir befinden uns im fränkischen Kolonialland, das Schritt für Schritt durch diese vorgeschobenen Posten des fränkischen Staates, durch seine Militärsiedler besetzt und erschlossen worden ist, und wo die Dörfer reihenweise die typischen fränkischen Kolonisationsnamen tragen: Nordheim, Ostheim, Westheim, Stockheim Mühlhausen usw., daneben die Namen verpflanzter Angehöriger fremder Stämme, Friesen, Sachsen, Thüringer, Schwaben<sup>23a)</sup>.

Wir halten uns nicht damit auf, die zahlreichen Spuren der fränkischen Königsleute in Friesland im einzelnen zu verfolgen und werfen nur noch einen raschen Blick auf Sachsen. Das Land hat in dem über 30 Jahre sich hinziehenden Krieg, den Karl der Große zu seiner Unterwerfung führte, große Verluste an Menschen erlitten, nicht nur durch die Kämpfe und planmäßigen Verwüstungen, vielleicht noch mehr durch die Wegführung großer Teile der Bevölkerung, zu der Karl vor allem im letzten Jahrzehnt des Krieges griff um den Widerstand endgültig zu brechen. Aus verschiedenen Landschaften ist in jenen Jahren — und die fränkischen Berichte übertreiben schwerlich — ein Drittel der Einwohner, Männer, Frauen und Kinder, fort- und in die verschiedensten Teile des Reiches gebracht worden, die Gaue um die Niederelbe sollen zuletzt ganz entvölkert worden sein, EINHARD spricht von 10 000, die damals das Land haben räumen müssen<sup>24)</sup>. In ihre leergewordenen

<sup>22)</sup> Urkunden aufgezählt im Hist. Jahrbuch 1949, S. 194, Anm. 152. Dazu FR. V. WYSS, Abhandl. z. Gesch. d. Schweiz. öffentl. Rechts (1892), S. 163 ff. H. GLITSCH, Der alamannische Zentenaar und sein Gericht (Berichte über die Verhandl. d. Kgl. Sächs. Gesellsch. d. Wiss. 69, 1917, S. 61 f.).

<sup>23)</sup> Einzelheiten in meiner Untersuchung in der Zeitschr. f. württ. Landesgesch. 13 (1954), S. 27 ff.

<sup>23a)</sup> DH. II. 248. 391. Mon. Boic. 29 a, 385 (St. 4095).

<sup>24)</sup> SS I 37, 119. II 257. Reichsannalen zu 804. Einhard Vita Kar. c. 7. Außerdem Capit. 1, 72 c. 10.

Sitze rückten Franken ein. Fränkische Herren erhielten ausgedehnten Besitz, fränkische Militärkolonisten sicherten das Land<sup>25)</sup>. Ortsnamen der bekannten schematischen Art und solche, die mit Franken zusammengesetzt sind, finden sich in Sachsen nicht ganz wenige, westfränkische Patrozinien namentlich zwischen Hannover, Hildesheim, Braunschweig und Halberstadt. Von den *Franci homines* und ihrer Kriegsdienstpflicht spricht noch eine Urkunde Heinrichs II. für Minden<sup>26)</sup>, und noch länger lebt die fränkische Bezeichnung Bargilden fort.

Wo man einen solchen Bezirk, eine solche fränkische Ansiedlungsgruppe genauer fassen kann, die Überlieferung eine etwas deutlichere Anschauung möglich macht, überall heben sie sich aus der Umgebung und der sonstigen Verwaltungsorganisation heraus als etwas Besonderes, und überall, gleichgültig ob in den Pyrenäen, in den Alpentälern oder am Main oder in Sachsen, überall weisen sie die gleichen rechtlichen Verhältnisse auf. Es ist überall dasselbe Schema: Siedelung freier Leute in geschlossenen Genossenschaften und Gerichtsgemeinden auf Königsland, erblicher freier Besitz, aber Bindung des Freiguts an die Genossenschaft, d. h. Verbot der Veräußerung an Ungenossen, außer gegen Ersatz durch ein entsprechendes Gut oder mit ausdrücklicher Genehmigung, Heimfall an den König oder die Genossenschaft bei erbenlosem Tod. Schließlich noch Belastung des Freiguts mit bestimmten Diensten und Abgaben. Von diesem Punkt muß noch etwas ausführlicher gesprochen werden. Denn er ist wesentlich und trägt zur Erhellung der ganzen Verhältnisse bei.

Für die Nutzung des Königslandes schulden die Kolonisten Waffendienst, und außerdem haben sie dem Fiskus einen Zins zu entrichten, den Königszins, teils in Naturalien, teils in Geld. Auch diese Bestimmung kehrt überall wieder und wird immer wieder ausführlich in Erinnerung gebracht. Es ist eine ganz ungewöhnliche Ausnahme, nur durch die besonderen Umstände dieses verwüsteten Grenzlandes und seiner neuen Siedler, der spanischen Flüchtlinge zu erklären, daß den Kolonisten in der spanischen Mark ausdrücklich Freiheit vom Königszins zugesichert und verbrieft wird. Sonst hält der fränkische Staat scharf darauf, daß dieser Zins regelmäßig und ordnungsgemäß eingeht, daß er nicht in Vergessenheit gerät oder Einbuße erleidet durch unerlaubte Weitergabe von Kolonistengütern an Kirchen oder andere Ungenossen. Die Capitularien der karolingischen Herrscher beschäftigen sich eingehend damit, auch aus Urkunden erfährt man manches Aufschlußreiche, und gelegentlich kann man sehen, daß für solche Güter, die trotz Verbotes

<sup>25)</sup> Reichsannalen zu 776 (S. 48). SS I 119. Reichannalen zu 809 (S. 129). Unter Anm. 42.

<sup>26)</sup> Für Patrozinien fehlt es im Sächsischen an Vorarbeiten, ich muß mich mit Zufallsfunden begnügen. Neben Martin, Dionysius und Remigius fällt besonders das einige Male auftauchende Galluspatrozinium auf (Hannover, Detfurth bei Hildesheim). Auch für Pankratius besteht eine

entfremdet worden sind, Ersatz geleistet werden muß: ein anderes Gut wird dafür mit der Pflicht zur Leistung des Königszinses und der übrigen Dienste belastet<sup>27)</sup>.

Man kann den Königszins förmlich als Leitfossil zum Auffinden und Erkennen solcher fränkischer Militärkolonien ansehen und gebrauchen. Das ist nicht Willkür, die sich an eine zufällige, belanglose Nebensache hielte, sondern es ist klare und sichere Forschungsmethode, die für die verschiedenen Landschaften schon eingehend durchprobiert ist. Die offiziellen fränkischen Quellen drücken sich deutlich genug aus, man hat sie bisher nur nicht genügend beachtet, oder wo man sie beachtet hat, hat man sie nicht verstanden. Aus den gebräuchlichen Darstellungen der Rechts- und Verfassungsgeschichte ist darüber auch nichts Brauchbares zu erfahren und die Literatur tappt auch sonst im Dunkeln. Ein 1932 erschienenes Urkundenbuch hat eine Urkundenstelle, in der Abgaben an den König vom Eigengut freier Leute vorkommen, für „sachlich völlig unmöglich“ erklärt und die Urkunde für eine plumpe Fälschung<sup>28)</sup> — wer fälscht wohl sachlich Unmögliches? darf man da fragen — und eine rechtshistorische Spezialuntersuchung, die sich im Jahr 1928 mit der Sache beschäftigt hat, hat den Königszins wahrhaftig als altgermanische Opfergabe erklärt<sup>29)</sup>. Aber die Quellen machen es vollkommen deutlich, was es mit diesem Königszins auf sich hat. Welche Bezeichnung er gerade führt, spielt keine Rolle — *census regius*, *tributum*, *fiscus*, Königsscheffel, *Medem*, Osterstufe oder wie er sonst heißt, auch Zehnt kommt vor, im späteren Mittelalter steckt er auch unter der Allerweltsbezeichnung Steuer oder Vogtei — das macht keinen Unterschied. Der Königszins ist die Abgabe der freien Militärsiedler für die Nutzung des Staatslandes, *pro eo quod super terram fisci manere noscuntur*, wie eine Urkunde ausdrücklich sagt<sup>30)</sup>. Er ist das sichere Kennzeichen der fränkischen Centene, des Freigerichts oder der Freigrafschaft, wie das deutsche Mittelalter gewöhnlich sagt. Auch der byzantinische Militärkolonist hatte dem Staat für sein Gut neben dem Dienst mit der Waffe noch eine Abgabe zu entrichten<sup>31)</sup>. *Liberi* oder *Franci homines* oder

<sup>27)</sup> Für den Königszins kann ich im allgemeinen auf die in Anm. 2 genannte Dissertation von E. GALLMEISTER verweisen, die das Material erschöpfend verarbeitet. Es ist eine der auffälligsten Willkürlichkeiten in der an Willkürlichkeiten nicht eben armen Arbeit Hömbergs (s. oben Anm. 1), daß er S. 93 behauptet, das Eigentum an den mit Königszins belasteten Gütern habe den Freien zugestanden, sie hätten darüber nach Belieben verfügen können, ohne daß dem König oder dem Grafen ein rechtlicher Einspruch möglich gewesen sei, der König habe keine rechtliche Handhabe für ein Veräußerungsverbot besessen. Das Gegenteil ist in Gesetzen, Capitularien und Urkunden mit klaren Worten zu lesen. Und wenn das Eigentum an den Gütern nicht dem König zugestanden haben soll, wie konnte er dann, was oft genug geschah, schon unter Pippin, freie Leute mitsamt ihren Gütern verschenken (z. B. Böhmer-Mühlbacher 56)?

<sup>28)</sup> Mainzer UB I Nr. 189 Vorbemerkung. Es handelt sich ums Tal Bergell; siehe darüber FED. SCHNEIDER, Burg und Landgemeinde, S. 58f.; DO. I. 209 mit Nachurkunden, besonders DO. III. 48 (Burg), und Reichsurbar MOHR, Cod. Dipl. Raet. 1, 297.

<sup>29)</sup> H. FRH. V. MINNIGERODE, Königszins, Königsgericht, Königsgastung (1928), S. 120.

<sup>30)</sup> BÖHMER-MÜHLBACHER, Regesten (2. Aufl. 1908) Nr. 991 = C. G. DUMÉGÉ, Regesta Badensia (1836) S. 68, Nr. 3.

<sup>31)</sup> G. OSTROGORSKY, Geschichte des byzantinischen Staates (1940), S. 58.

Bargilden, und Census regius, Königszins, und Centena, Freigericht — diese drei gehören zusammen und treten überall gemeinsam auf, in den Alpen, in Burgund, in Schwaben, am Main, in der Wetterau, in Sachsen. Sie finden sich auch auf den Kanalinseln, die heute noch förmliche kleine Republiken außerhalb des englischen Königsreiches bilden, mit altertümlicher Selbstverwaltung und Gerichtsbarkeit, wie ein Schweizer Urkanton oder wie Andorra. Die Leute dort heißen im Mittelalter The king's Hôtes, Gäste des Königs, d. h. sie sind Ansiedler auf Königsland, auch als Franci werden sie bezeichnet, und sie entrichten die Kingsfarm, den Königszins<sup>32)</sup>.

Die Schlußfolgerungen, die sich aus der Untersuchung der fränkischen Centene für die Erklärung der spätmittelalterlichen Freigerichte ergeben, liegen auf der Hand. Nur zur Verdeutlichung und Vervollständigung des Bildes seien die charakteristischen Rechtsverhältnisse der Freigrafchaften denen der Centene noch eigens gegenübergestellt. Da und dort ergibt sich Gelegenheit, eine Einzelheit anzufügen und einige Linien etwas schärfer zu ziehen.

Daß die freien Leute Genossenschaften bilden, die für Gerichtszwecke organisiert sind, auch wenn sie, wie im späten Mittelalter fast durchweg in kleinen Gruppen verstreut wohnen, manchmal nur eine Handvoll und weniger in einem Dorf, das ist aus Sachsen wie aus Schwaben und der heutigen Schweiz bekannt. Im Ostfränkischen kommt einmal die Bezeichnung Societas vor, im Schwäbischen communitas, quod vulgariter dicitur gnossapht, im ehemaligen Langobardenland hat sich lange die Organisation in corpora oder placita arimannorum erhalten. Einige dieser Genossenschaften führen später sogar ein eigenes Siegel<sup>33)</sup>. Ihr Gericht ist zuständig für Zivilsachen, insbesondere alles was die Freigüter angeht, und Frevel. Für Fälle höherer Gerichtsbarkeit ist im Thurgau wie in karolingischer Zeit das landgräfliche Gericht zuständig. In Sachsen, wo es ursprünglich auch so gewesen ist, haben die Freigrafchaften im späteren Mittelalter die Blutgerichtsbarkeit erworben, oder — wahrscheinlicher — sich einfach angemaßt, wie auch die fränkischen und wetterauer Centgerichte und Freigerichte seit dem 13. Jahrhundert Blutgerichtsbarkeit haben.

<sup>32)</sup> J. H. PATOUREL, The medieval administration of the Channel Islands 1199—1399 (1937), S. 78, 108 f. Wilhelm der Eroberer schenkt 1082 dem Kloster Ste Trinité in Caen u. a. terram duorum Francorum hominum auf der Insel Jersey. Gallia christ. 11, 69.

<sup>33)</sup> Das sogen. Große Freie im Hildesheimischen (Gerichtsstätte bei Lühnde, mit Martinskirche) heißt erst in neuerer Zeit so; die alte Bezeichnung ist „Die Genossenschaft der großen Freien“. O. HEISE in Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen 1856, 2. Heft, S. 13. Societas liberorum bei Windsheim (alter Königshof mit Martinskirche) UB St. Stephan Würzburg 1 Nr. 130. Gnoz, gnossapht in Pfullingen (Martinskirche) Wirt. UB 7, 237, 429. Corpora und placita der Arimannen F. SCHNEIDER, Burg und Landgemeinde S. 110, 138. Siegel im Großen Freien O. HEISE a. a. O., S. 19; in Willisau im Aargau v. WYSS, Abhandl. S. 271, Eglofs im Allgäu (Martinskirche) F. L. BAUMANN, Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Schwaben und Neuburg 2, 75; in Schwyz (Martinskirche) KOPP a. a. O., S. 333; Uri (Martinskirche) KOPP, S. 258, Anm. 8. Siegel führen auch die freien friesischen Bauerngemeinden, die aus Genossenschaften von Königszinsern hervorgegangen sind: Rüstringen 1220 Bremisches UB 1 Nr. 119; Reyderland, Emsgau, das Alde Ambaht, Broekmerland 1276 Oorkondenboek van Groningen en Drente 1 Nr. 147; Westerwold 1316 N. KINDLINGER. Münsterische Beiträge 2. 316; Hümling KINDLINGER, Gesch. d. deutschen Hörigkeit, S. 503.

Keines eingehenden Beweises bedarf die alte besondere Verbindung der Freigrafschaften mit dem König. Auf den fiskalischen Ursprung verschiedener schweizerischer Freigerichte ist schon vor bald 40 Jahren H. GLITSCH aufmerksam geworden<sup>34</sup>). Und die Bezeichnungen in den Urkunden: *comitia regis*, *sedes regia*, Königsstuhl, *imperiale placitum*, *iudicium regium*, van *genaden des Rykes vryegreve*, wie sie in Westfalen gang und gäbe sind, aber auch anderswo vorkommen, sprechen ja eine nicht mißzuverstehende Sprache. Sie leben sogar noch fort, auch wenn die Freigrafschaften längst schon in den Besitz von Kirchen und großen Herren übergegangen sind, von denen sie dann wieder andere zu Lehen tragen. Trotzdem bleiben sie etwas Besonderes inmitten einer Umgebung anderen Rechts, wie es die *Franci homines* in den unterworfenen Gebieten gewesen waren.

Sie bewahren vor allem die alten Belastungen und Bindungen des Grundbesitzes der freien Leute. Da ist einmal der Kriegsdienst, den die *agrarii milites*, wie Widukind von Corvey sie geheißten hatte, immer noch zu leisten haben. In Franken und Schwaben darf er zwar im späten Mittelalter regelmäßig nur auf die Entfernung einer Tagereise gefordert werden, in Ostfalen hat er sich als persönlicher Dienst auf eigene Kosten vereinzelt bis in die Neuzeit erhalten<sup>35</sup>). Auch die alte Pflicht der *Franci homines* Saumpferde für den Heeresbedarf zu stellen<sup>36</sup>), lebt da und dort noch im Mittelalter fort. Dann die besonderen Rechtsverhältnisse der Freigüter. Sie gehören in den festen Verband der Freigrafschaft, genau genommen ist diese nicht eine Personal- sondern eine Realgemeinde<sup>37</sup>). Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Freigrafen können sie an Nichtgenossen veräußert werden, in Schwaben erteilt einmal sogar noch der König selbst, es war Rudolf von Habsburg, ganz wie in fränkischer Zeit die erforderliche Erlaubnis<sup>38</sup>). Auch der Heimfall erbenloser Freigüter an den König, noch zur Zeit Heinrichs II. bezeugt, lebt fort im Heimfall an den Freigrafen<sup>39</sup>). Vereinzelt kommt sogar ein Heimfall an den nächsten Nachbarn vor, das vielberedete *Vicinenerbrecht* des Edikts Chilperichs, das Parade Pferd der alten markgenossenschaftlichen Lehre. Aber auch im Edikt Chilperichs handelt es sich nicht um Gemeinfreie. Die *Leodes nostri*, für die Chilperich da Anordnungen

<sup>34</sup>) GLITSCH, *Der alamannische Zentenaar* (1917), S. 79 ff.

<sup>35</sup>) Persönlicher Kriegsdienst im Großen Freien im Hildesheimischen: O. HEISE a. a. O., S. 33 ff.

<sup>36</sup>) S. meine Untersuchung in *Zeitschr. f. Rechtsgesch. Germ. Abt.* 71 (1954), S. 55 ff.

<sup>37</sup>) Das gilt schon für die *corpora* der römischen *Limitanei*, desgleichen für die *langobardischen Arimannen*, FED. SCHNEIDER, *Burg und Landgemeinde*, S. 110 mit Anm. 2.

<sup>38</sup>) Pfullingen Wirt. UB 7, 237 (Ersatz für weggegebenes Gut), 429 (königliche Genehmigung).

<sup>39</sup>) DH. II. 266, 452. Ebenso wohl auch DK. II. 9. 164. DH. III. 256. 286. 305 (Kopfregeht spricht irrig von Verurteilung, wohl beeinflußt durch die zufällige Namensgleichheit in 310 und 311; der Wortlaut in 305 widerspricht. *Vir legitimae condicionis et iuris* ist wohl dasselbe wie *wizzenhaft*, schöffenbar, vgl. F. KAUFFMANN, *Zeitschr. f. deutsche Philol.* 47 [1918], S. 175 f.). DLoth. 18. Ferner die *terrae mortuorum* (von F. SCHNEIDER mißverstanden *MIÖG* 43, 1929, 395 f.). DO. I. 341, 343, 413. DO. II. 220. DO. III. 402 (hier sitzen *Franci homines*). P. SCHWEIZER in der Einleitung zum *Habsburger Urbar* 3. 571 (Quellen zur Schweizer Geschichte 15, 2).

trifft, sind Königsleute, und das Land, auf dem sie sitzen, bildet allerdings eine Markgenossenschaft, weil es Königsland ist und nur von den Königsleuten genutzt werden darf<sup>40)</sup>. Wie in den karolingischen Capitularien vorgeschrieben, muß für widerrechtlich veräußertes Freigut Ersatz gestellt werden, damit die Freigrafschaft keine Einbuße erleidet. Noch zur Zeit Friedrichs II. ergeht auf Veranlassung des Osnabrücker Bischofs 1232 ein Reichsurteil, das diesen Satz wiederholt, und vom Ende des 13. Jahrhunderts ist urkundlich ein Fall eingehend überliefert, wo ein Kloster für königszinspflichtige Freigüter, die es vor Jahrzehnten schon erworben hatte, der Freigrafschaft Scherfede Ersatz dafür stellen muß<sup>41)</sup>.

Denn — das ist der springende Punkt — die Freigüter sind mit Königszins belastet. Der alte Kriegsdienst spielt, wie schon berührt, keine große Rolle mehr in der Zeit der Ritterheere. Aber der Königszins ist reichlich genug bezeugt, bis ins 19. Jahrhundert, und sogar in Gegenden, wo sich sonst keine Spur von den alten Centenen erhalten hat<sup>42)</sup>. Er kommt nicht nur als Grafenschuld, Grafenhaber oder einfach Steuer oder Vogtrecht vor, sondern auch noch unter seinem alten Namen. Wie im 9. Jahrhundert heißt er in West- und Ostfalen und in Niedersachsen in den Urkunden noch *census regius*, *regia pensio* oder zu Deutsch *coningestins*, *coningestope*, obwohl er längst nicht mehr an den königlichen Fiskus entrichtet wird, sondern an den Freigrafen irgendeines Herrn oder einen landesfürstlichen Beamten. Sollte nun jemandem der Zusammenhang zwischen dem Königszins der Freigüter im späten Mittelalter und der Neuzeit und dem Königszins der fränkischen Militärkolonisten fragwürdig erscheinen, so sind die Urkunden geeignet, auch diesen Zweifel zu beschwichtigen. In den Urkunden der Ottonen und der salischen Könige,

<sup>40)</sup> P. SCHWEIZER, Habsb. Urbar 3, 573 (Brüngen), F. v. WYSS, Abhandl. S. 284, Anm. 3 (Kyburg). Edikt Chilperichs Capit. 1, 4 c. 3 (c. 2 und 4 handeln beide von königlichen Leodes, also kann sich der dazwischenstehende Abschnitt auch auf nichts anderes beziehen). Zu vgl. sind die Bestimmungen über das weibliche Erbrecht an der Hinterlassenschaft von *bucellarii* im Cod. Eur. 310. Hier wie dort handelt es sich um gefolgs-(lehn-)rechtliche Bestimmungen, nicht um landrechtliche. Bei den byzantinischen Soldatengütern gibt es ein Vorkaufsrecht der Nachbarn.

<sup>41)</sup> UB Osnabrück 2, 292. Vgl. auch Pfullingen oben Anm. 38. B. CHR. SPILCKER, Gesch. d. Grafen von Everstein (mit Urkundenbuch, 1833) Nr. 259 (= Westfäl. UB 4 Nr. 2485) Nr. 263. Andere Beispiele etwa J. S. SEIBERTZ, UB z. Landes- und Rechtsgesch. Westfalens 3 Nr. 1100. Westfäl. UB 3 Nr. 1333; 4 Nr. 169.

<sup>42)</sup> S. etwa W. C. C. FRH. V. HAMMERSTEIN-LOXTEN, Der Bardengau (1869), S. 591 ff. Die hier genannten Landschaften südlich und nördlich der unteren Elbe sind die von Karl d. Gr. entvölkerten sächsischen Gaue, in die fränkische Siedler kamen. Nahe bei Bardowiek eine Dionysiuskirche. Das ist die Gegend, wo in der Mitte des 11. Jahrhunderts der *comitatus Utonis* war, *qui per omnem parrochiam Bremensem sparsim diffunditur, maxime circa Albiam* (Adam v. Bremen 3, 46). Ein Freigericht (*frigherechte*, *liberum iudicium*) 1256 und 1276 in Luhe bei Stade genannt. SUDENDORF, UB z. Gesch. d. Herzöge von Braunschweig 9, 373 Nr. 1 und 6, 262 Nr. 2. N. KINDLINGER, Geschichte der deutschen Hörigkeit (1819), S. 395 (Königsstope in Essen, die alte Stufe). Im Großen Freien bei Hildesheim wird Königszins noch im 19. Jahrhundert entrichtet. O. HEISE a. a. O., S. 22, 56. Ebenso in der Grafschaft über dem Moor (zwischen Celle und Burgwedel) B. ENGELKE, Hannoversche Geschichtsblätter 26, 1923, 11 f. Aus Nordalbingien zitiert E. MOLITOR, Die Pflughaften (1941), S. 11 A. 19 Beispiele für Verbindung von Grafenschatz und Heerespflicht.

also im 10. und 11. Jahrhundert, finden sich genug Nachrichten aus den verschiedenen Teilen Sachsens, aus West- und Ostfalen und aus Niedersachsen, über Freie, die Königszins entrichteten<sup>43)</sup>, und das erste sichere urkundliche Zeugnis für ein Freigericht in Westfalen — es stammt vom Jahr 1177 und handelt vom Verkauf von Äckern an das Patroklistift in Soest — hat es besonders mit dem Königszins zu tun, der von diesen Äckern geschuldet wird. Wozu es 61 Jahre später noch ein interessantes Nachspiel gibt: 1238 erhebt ein Freigraf wieder Anspruch auf den Königszins von diesen Äckern, mit der Begründung, sie gehörten zum königlichen Fiskus, und beruhigt sich erst, wie man ihm die Urkunde von 1177 vorlegt, worin der damalige Freigraf dem Verkauf zugestimmt und auf den Königszins verzichtet hatte<sup>44)</sup>.

Wenn ich nun als der langen Rede kurzen Sinn den Satz aufstelle: die Freigrafenschaften sind die Fortsetzung der fränkischen Centene, die freien Leute die Königszinsler, die Militärkolonisten, die die fränkischen Könige in den unterworfenen Stammesgebieten zur militärischen Sicherung und wirtschaftlichen Erschließung des Landes angesetzt haben, so glaube ich zwar nicht, damit jetzt noch große Überraschung hervorzurufen, aber ich bin auf einen Einwand, und einen sehr lebhaften, gefaßt: aber wir kennen doch eine ganze Anzahl von Freigerichten oder Freiämtern und Gegenden mit freien Leuten, wo fränkischer Ursprung ausgeschlossen ist, wo gar nichts anderes in Betracht kommen kann als spätere Entstehung im Hochmittelalter, Rodung in staufischer Zeit, wenn nicht noch später, oder auch freie Neubildung, wie sie etwa im Interregnum oder nachher durch mancherlei Zufälligkeiten möglich war. Da muß ich nun sagen: daran zweifle ich selber durchaus nicht. So wenig ich mir einfallen lasse, hinter jedweder Martinskirche, sie stehe, wo sie wolle, einen fränkischen König zu suchen, so wenig denke ich daran, etwa alle die freien Leute im Schwarzwald<sup>45)</sup> oder in der bayerischen Ostmark in dem großen Waldgebiet zwischen der Donau und Böhmen samt und sonders für fränkische Kolonisten zu halten, die die karolingischen Hausmeier oder Könige dort angesetzt hätten,

<sup>43)</sup> DO. III. 390 und DH. II. 206 (Ambergau, hier noch im späteren Mittelalter Freie und Königszins, Gerichtsstätte in Holle mit Martinskirche; eine weitere Martinskirche in Kirchberg im Ambergau; Remigiuskirche in Haringhausen östl. Gandersheim); DO. III. 245 und DH. II. 100. 210 (Schieder); DO. I. 196 (malhure) und Westfäl. UB 4 Nr. 1034 (Freiding). Im Ammergau (Oldenburg) und angrenzenden Gauen liberi mit Centenar, Dekan, Königszins und Pflicht zur Stellung von paraveredi DLD 142; DO. II. 228. 309; im späten Mittelalter freie Leute und Freigerichte (imperiale placitum liberorum UB Bremen 1 Nr. 86), KINDLINGER Münsterische Beiträge 1, 85 ff., 3, 497, 506. KINDLINGER, Hörigkeit, S. 72 Note i und S. 375 ff.

<sup>44)</sup> SEIBERTZ, UB 1 Nr. 74 (1177) und Westfäl. UB 7 Nr. 474 (1238).

<sup>45)</sup> K. S. BADER, Das Freiamt im Breisgau und die freien Bauern am Oberrhein (1936), ferner Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 9 (1858), S. 356 ff. Jedoch lassen sich die in den Schenkungsnotizen der Klöster S. Georgen und St. Peter genannten kleinen Freien mindestens zum Teil auf karolingische Königszinsler zurückführen; vgl. meine Untersuchung in der Zeitschr. f. württ. Landesgesch. 13 (1954), S. 31. Das von BADER S. 12 f. sehr skeptisch betrachtete Malterdingen hatte eine Hilariuskirche (nach freundlicher Mitteilung von Herrn Archivrat DR. M. WELLMER in Freiburg im Tennenbacher Urbar genannt).

obwohl es auch dort Königszinsler gibt<sup>46)</sup>. Aber die deutschen Könige, namentlich die Ottonen und wohl auch noch die Salier, haben eben auch nach dem bewährten fränkischen Muster kolonisiert, in Sachsen so gut wie in dem großen Waldgebiet östlich von Passau. Wozu sollten sie etwas Neues erfinden, wenn es eine seit Jahrhunderten erprobte Einrichtung gab, die sie täglich vor Augen hatten? Die Grundsätze für die Behandlung von Rodungskolonisten sind überall und zu allen Zeiten ungefähr die gleichen, das liegt in der Natur der Sache. Man muß den Leuten etwas bieten, sonst kommen sie nicht. Daher die besondere Rechtsstellung, die sie erhalten. Die Walser, die im Tal des Hinterrheins angesiedelt werden, erhalten 1277 die gleichen Rechte, wie sie in Centenen und Freigerichten bekannt sind: eigene Gerichtsbarkeit unter selbstgewählten Richtern, mit Ausnahme des Blutgerichts, dafür sind sie heerespflichtig<sup>47)</sup>. Und als Katharina II. die Wolgadeutschen ansiedelte, da hat sie ihnen auch eine reichlich bemessene Selbstverwaltung gewährt. Wenn schließlich, um bei Näherliegendem zu bleiben, nach der Herkunft des Kolonistenrechts im ostelbischen Land, des flämischen oder holländischen Rechts, gesucht wird, so darf man in diesem Zusammenhang nicht übersehen, daß die Diözese Utrecht ein Gebiet solcher fränkischer Königsfreier ist. Man kennt die friesischen *berieldan*, sie sind nichts anderes als die fränkischen Bargilden, die Königszinsler. Königszins kommt in den friesischen Gauen seit dem 8. Jahrhundert oft genug vor, und in den friesischen Grafschaften, die das Bistum Utrecht im Lauf der Zeit erhält, stecken ohne Zweifel nicht wenige alte Centenen. Nicht umsonst ist die Gerichtsverfassung in Friesland fränkisch, wie in Sachsen auch, und führen die Friesen wie die Sachsen ihr Recht auf Karl den Großen zurück<sup>48)</sup>. Fries-

<sup>46)</sup> DO. III. 21 (für Passau). Hier ist allerdings mit Beginn der Siedlung in karolingischer Zeit zu rechnen, s. DLudw. D. 64 (mit *liberi*), in Linz Martinskirche 799, BÖHMER-MÜHLBACHER 778, Königssteuer östlich von Passau STRNADT, Archiv f. österr. Gesch. 94 (1907), S. 254 ff.; 104. 670, Anm. 1. Somit dürften die Aufstellungen von FR. SCHMIDT, Die freien bäuerlichen Eigengüter in Oberösterreich, 1941, S. 73, der die dortigen Freien als Rodungsfreie späterer Zeit (1050—1200 und später) erklärt, einzuschränken sein. Seine Meinung, es könne sich hier nicht um Siedelung auf Reichsboden handeln, weil in der fraglichen Zeit sich keine Spur von einer Reichsgüterverwaltung finde, die ein solches Siedelungswerk hätte leiten können, es handele sich also ausschließlich um herrschaftliche Rodung, hat STUMPF 3434 (= UB des Landes ob der Enns 2, 204 Nr. 308) gegen sich. Auch im Innviertel, im Bereich der karolingischen Königshöfe, wird man mit fränkischen Anfängen der Rodung rechnen müssen. Ein Bamberger Urbar faßt die Güter in der Pfarrei Höhnhart (DH. II. 158 an Bamberg) unter der Bezeichnung *Freiamt* zusammen, STRNADT, Arch. f. österr. Gesch. 99, 1912, 539. In Auerbach im Mattiggau eine *Remigiuskirche*, STRNADT a. a. O., S. 817. Das Weitere darf man dann allerdings den Nachfolgern der Karolinger, sowohl den sächsischen und salischen Königen wie den weltlichen und geistlichen Herren, auf die Rechnung setzen. Vgl. etwa den Vertrag zwischen Bischof Christian von Passau und Graf Arnold u. a. über *liberi* und ihr *tributum* (um 993, UB des Landes ob der Enns 2, 69). Verbreitung der Barchalken in Österreich: Festschrift TH. MAYER 1, 78 ff.

<sup>47)</sup> MOHR, Cod. dipl. Raet. 1 Nr. 286.

<sup>48)</sup> Königszins in Friesland z. B. DKar. 4. 56. DH I. 27. DO. I. 98. DO. II. 302. DO. III. 235. DH. III. 68 Anh. MULLER-BOUMAN, Oorkondenboek van het Sticht Utrecht 1 Nr. 49. Adam v. Bremen III 42 und 46. SLOET, Oork. Boek van Gelre en Zutfen Nr. 174 (verfälscht, wohl 12. Jahrhundert), Nr. 214 (gefälscht, FICKER, Urkundenlehre 2, 477). HECK, Fries. Gerichtsverfassung



land ist eben auch von den Franken erobertes und unterworfenes Land. Und Flandern, wo sich auch freie Leute finden, war lange das gefährdete Grenzland gegen die Friesen und Dänen.

Was ich hier darlegen wollte, ist der Ursprung und die rechtliche Struktur der Freigrafschaften. Gehen viele von ihnen unmittelbar auf eine fränkische Centene zurück, so sind andere nur nach ihrem Vorbild geschaffen worden. Eine schematisch anwendbare Zauberformel ist die Centene nicht. Sie erspart nicht die Einzeluntersuchung, wann und wie eine bestimmte Freigrafschaft entstanden ist, und hier hat die Siedelungsforschung mit all ihren Methoden bis zu den Ortsnamen und Patrozinien Raum zur Betätigung.

Nur möchte ich mir erlauben, hier eine Warnungstafel aufzurichten. In der Literatur wird seit längerer Zeit viel mit dem Unterschied zwischen Altsiedelland und Rodeland gearbeitet — in der Tat eine wichtige Erkenntnis, die sich als sehr fruchtbar erwiesen hat — und argumentiert, freie Leute und freie Gerichte auf Rodeland seien erst späterem Ausbau zuzuschreiben. Diesen verlegt man in der Regel in die staufische Zeit, wenn nicht noch später. So hat es z. B. K. WELLER in seinen Aufsätzen über die freien Bauern in Schwaben gemacht<sup>49)</sup>. Nun ist dazu schon grundsätzlich zu sagen: gerodet, und zwar auf schlechterem, waldigem und gebirgigem Boden, hat bekanntlich auch die fränkische Zeit schon, und die fränkischen Centenen sind mindestens zu einem Teil bereits zur Erschließung und zum Ausbau unkultivierten oder kaum kultivierten Landes angesetzt worden. Gelegentlich zeigt sich, daß sie an der Grenze zwischen Altland und Rodeland liegen. So etwa bei Dornstetten, am Rand des württembergischen Schwarzwaldes, einem zeitweilig sehr beliebten Beispiel für eine alemannische Hundertschaft und Markgenossenschaft. Dornstetten aber — mit Martinskirche — läßt sich als fränkische Centene auf Königsland erweisen<sup>50)</sup>. Und sieht man dann die von WELLER vorgeführten Beispiele genauer an, dann halten sie samt und sonders nicht Stich. Übrig bleiben bestenfalls der Welzheimer Wald und einige Striche am Schwarzwald. WELLER will zum Beispiel die Besiedelung der Grafschaft Laax in Graubünden erst in die staufische Zeit setzen. Die zu Laax gehörigen Orte sind aber alle schon in karolingischer Zeit nachweisbar, die freien Leute mit ihrem Königszins auch. Auch eine Remigiuskirche findet sich dort. Und wenn er von Leutkirch im Allgäu, wo bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts die freien Leute mit ihrem besonderen Gericht

(1894), S. 291 erklärt: östlich der Zuydersee habe es in Friesland überhaupt nur königszinspflichtige Güter gegeben. Dem Reich zu Kriegsdienst verpflichtete Freie: VAN DEN BERGH, Oork. Boek van Holland en Zeeland 1, 98 Nr. 154; 1, 117 Nr. 191. Unmittelbar dem Reich gehörige Teile Frieslands mit ihren Einkünften Böhmer-Redlich, Reg. Rud. 2352. 56.

<sup>49)</sup> Zeitschr. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 54 (1934), S. 178 ff. und Zeitschr. f. württ. Landesgesch. 1 (1937), S. 47, wiederholt Besiedelungsgesch. Württembergs (1938) 3, 267 ff.

<sup>50)</sup> S. meine Untersuchung Zeitschr. f. württ. Landesgesch. 13 (1954), S. 32 f.

gehaust haben, sagt: „Die etwas rauhe Gegend mit mittelmäßigem Boden trägt alle Spuren späterer Besiedelung, die Freien innerhalb derselben dürften erst jetzt angesetzt worden sein“, nämlich zur Zeit Friedrichs II., gegen 1240<sup>51)</sup>, so braucht man bloß das St. Galler Urkundenbuch in die Hand zu nehmen um zu finden, daß diese rauhe Gegend schon im 8. und 9. Jahrhundert erfüllt ist von kleinen Ortschaften. Friedrich II. hat freilich das Leutkircher Gebiet erst käuflich erworben, ebenso wie kurz darauf das benachbarte Eglöfs mit seinen Freien. Aber die Freien sind nicht erst jetzt angesetzt worden, so wenig wie die freien Leute in Schwyz, die er zur selben Zeit wieder ans Reich gebracht hat. Das erhellt deutlich daraus, daß sie in Eglöfs fast ein Drittel der Kaufsumme, den recht stattlichen Betrag von 1000 Mark, beisteuern. Also müssen sie schon vorher dagewesen sein. Aber wo kommen sie her? BADER hat gemeint — und er wird mit dieser Meinung nicht allein stehen —, es seien eben die alten Grafchaftsleute, die jetzt reichsunmittelbar wurden, weil ihr „Graf“ der Kaiser war<sup>52)</sup>. Das müßten wohl, wenn ich recht verstehe, die Gemeinfreien sein. Aber hatten die denn besondere Freigüter und sonstige Vorrechte und Pflichten wie die *Franci homines*? Manche von uns sind heute ohnehin recht skeptisch gegen den alten Lehrbegriff der Gemeinfreien. Doch davon gleich nachher noch ein Wort. Bei Leutkirch liegt die Erklärung anderswo und sie läßt wohl nicht viel Raum für Zweifel übrig. Um Leutkirch sind nämlich schon im 8. Jahrhundert Königszinser urkundlich bezeugt. Und ebenso ist dort der Centenar bezeugt. Leutkirch selbst hat eine alte, schon 797 genannte Martinskirche, drum herum finden sich noch ein halbes Dutzend weiterer Martinskirchen, darunter auch Eglöfs, und außerdem noch andere westfränkische Patrozinien, die hierzuland sonst überhaupt kaum vorkommen, St. Germanus und Vedastus, Venantius, Leodegar<sup>53)</sup>. Ich denke, der Fall liegt klar. Da haben wir die fränkische Centene mit ihren Königszinsern — daß sie von auswärts, vom Westen her, hereingesetzt worden sind, beweist der ungewöhnliche Name eines von ihnen<sup>54)</sup> — und wir haben ihre mittelalterliche Fortsetzung im Gericht der freien Leute. Daß dieses Gericht sich Kaiserliches Landgericht hieß, hat so viel oder so wenig Recht, wie bei Nürnberg oder Rottweil oder Ingelheim oder bei den ausschweifenden Ansprüchen der westfälischen Femgerichte: diese kleinen bäuerlichen Sondergerichte profitierten von dem Mythos des kaiserlichen Namens, weil ihr Herr einmal der Kaiser gewesen war. darauf beruhte ihr Ansehen.

<sup>51)</sup> Zeitschr. f. Rechtsgesch. 54, 211 ff. (ebenso Besiedelungsgeschichte S. 271).

<sup>52)</sup> Wirt. UB 4, 54. K. S. BADER in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 55 (1942), S. 722.

<sup>53)</sup> WARTMANN, UB St. Gallen Nr. 49 (Königszins), 144 (Martinskirche), 252 (Königszins), 406 (Centenar). Das Patrozinium der hl. Germanus und Vedastus (Rohrdorf) scheint in der ganzen großen Konstanzer Diözese sonst nur noch in Wahlwies am Bodensee vorzukommen, wo der Ortsname (839 Walahwies mit Königszinsern) deutlich genug macht, daß es sich hier um Ansiedler handelt, die aus dem Westen gekommen sind.

<sup>54)</sup> 805 Chanchur, WARTMANN Nr. 183. Als Träger dieses Namens sonst nur der Stifter von Kloster Lorsch bekannt, der aus dem Haspengau (bei Lüttich) stammt. K. GLÖCKNER in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 50 (1936), S. 301 ff.

Ein Wort noch zu den Gemeinfreien, an denen heute manche zu zweifeln beginnen. Auch ich zähle seit vielen Jahren zu den Ungläubigen. Und ich glaube jetzt auch einen Schritt über die bloße Skepsis hinausgekommen zu sein. Wenn ich mit einer Untersuchung über die Freien im karolingischen Heer, die ich kürzlich zur Festschrift für Theod. Mayer beigesteuert habe<sup>55)</sup>, nicht ganz und gar auf dem Holzweg bin, dann kann ich den Punkt aufs I setzen. Jene kleinen Freien nämlich, die nach den karolingischen Capitularien heerespflichtig sind, das sind nicht die berühmten — oder soll ich sagen: die berüchtigten? — Gemeinfreien der Lehrbücher, es sind die Bargilden, die Königszinser in den Centenen, die Leudes der Merowingerzeit. Sie, und sie allein neben den Lehensleuten, waren heerespflichtig, auf Grund ihrer Ansiedelung auf Königsland. Deshalb konnte der König solche Dienste von ihnen fordern. Und wir wissen ja, die freien Leute in den Freigerichten sind noch im späten Mittelalter heerespflichtig. Neben dem Königszins und der Verpflichtung, ihre Güter nur an Genossen zu veräußern, ist es ihre hervorragendste Pflicht, wenn sie auch stellenweise schon stark verkümmert ist. Dafür aber hat ein Teil der alten Königsleute seine ursprüngliche kriegerische Aufgabe in neuen, zeitgemäßen Formen weiter erfüllt, indem er teils zu freiherrlichen Rittern aufgestiegen, teils in der Ministerialität aufgegangen ist<sup>56)</sup>. Doch das im einzelnen zu verfolgen, würde hier viel zu weit führen.

Die Freigrafschaften und Freigerichte sind also keine absonderliche Antiquität aus der rechtshistorischen Rumpelkammer des weiland Heiligen Römischen Reiches, sie sind ein Denkmal der fränkischen Eroberung und der fränkischen Staatsorganisation, und überall in West- und Mitteleuropa, so weit das fränkische Reich erobert hat, finden sich die gleichen Denkmäler. Sie geben Kunde von den einfachen, aber wirksamen Mitteln, mit denen die Franken, Merowinger wie Karolinger, ihre Herrschaft über die anderen Stämme begründet und befestigt haben. Sie geben auch Kunde von der Fruchtbarkeit, die das spätrömische Erbe in fränkischer Hand entfaltet hat. Der fränkische Staat beruht nicht nur auf germanischen Grundlagen. Nicht weniger wichtig und wirksam sind die Stücke, die er von Spätrom geerbt hat.

Mir möchte scheinen: wenn die Freigrafschaften bei dieser Erklärung etwas an einzigartiger Merkwürdigkeit verlieren sollten, so gewinnen sie dafür an wahrhaft

<sup>55)</sup> Festschr. f. TH. MAYER I (1954), S. 49 ff.

<sup>56)</sup> Man muß sich stets vor Augen halten, daß die Königsfreien von Anfang an sozial und wirtschaftlich nicht einheitlich sind. Neben solchen, die aus eigenen Mitteln (per se) sich zum Kriegsdienst ausrüsten können, rechnen die karolingischen Capitularien mit anderen, die zu mehreren, zwei bis sechs, sich zusammenschließen müssen um einen Mann zu stellen. In der Folgezeit gehen die Wohlbegüterten und die Kleinen verschiedene Wege, steigen zu Freiherrn auf, werden kleiner Ortsadel, schöffenbare Bauern, Ministerialen, oder leben als Kleinbauern, wenn sie sich nicht in Wachzinsigkeit ergeben oder gar von einem Herrn abhängig werden und unter dessen Unfreien aufgehen. Ich hoffe das Material, das ich darüber seit langem gesammelt habe, einmal im Zusammenhang vorlegen zu können. Es wird sich, wie ich glaube, zeigen, daß das Verständnis der Königsfreien den Schlüssel für die ständegeschichtlichen Probleme in die Hand gibt.

historischem Interesse. Sie verlieren das Rüchlein von Staub und Moder, das solchen rechtshistorischen Altertümern gleich anderen Museumsstücken nun einmal unweigerlich anhaftet, sie treten heraus aus der landschaftlichen Vereinzelung und fügen sich in einen großen Zusammenhang. Sie werden verständlich als Bausteine eines großen Reiches, das mit ihrer Hilfe seine Herrschaft über die anderen Stämme und Völker begründet hat, und das sie zugleich als Werkzeuge benützt hat für die Erschließung und Besiedelung bisher unkultivierter Wildnis. Sie erweisen sich zugleich auch noch als etwas anderes: als der Ursprung des kleinen freien Adels wie der Ministerialität und als die Wurzel der freien Genossenschaft mit Selbstverwaltung, die dann im späten Mittelalter in Stadt und Land so fruchtbar und historisch bedeutsam geworden ist.